# Satzung der Gesellschaft FREUNDE ABRAHAMS E.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Freunde Abrahams e.V.

Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dabei steht die interreligiöse Verständigung insbesondere zwischen Judentum, Christentum und Islam, auf wissenschaftlicher Grundlage, im Mittelpunkt. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung religionsgeschichtlicher Forschungsarbeit und die Vermittlung der Erkenntnisse an eine breitere Öffentlichkeit, insbesondere mittels wissenschaftlicher Bildungsangebote wie Vorträge zur Religionsgeschichte, geführte Ausstellungsbesuche und Exkursionen zu Lernorten (z.B. Jüdische Museen, Islamische Kulturzentren, Gedenkstätten), Lesungen (z.B. Literatur zur Wirkungsgeschichte Abrahams), Begegnungen (z.B. mit kompetenten Vertretern der Religionen und der Religionswissenschaft) und Veröffentlichungen (z.B. zu religionsgeschichtlichen Grundlagen der Heiligen Schriften).

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Maßnahmen werden vom Verein unmittelbar selbst durchgeführt. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinstätigkeit von Mitgliedern erfolgt auf ehrenamtlicher Grundlage. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

# § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein ist bemüht, Angehörige verschiedener Religionen anzusprechen. Religionszugehörigkeit ist jedoch für den Erwerb der Mitgliedschaft ohne Einfluss.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen jeder Art werden.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand erworben.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Liquidation oder Konkurs.
- b) durch schriftliche Erklärung des Austritts an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- c) durch Ausschluss, über den der Ausschuss entscheidet. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins entgegenwirkt. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Bei ihrem Ausscheiden erhalten die Mitglieder keinerlei Rückerstattungen.

### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. der Ausschuss
- 3. die Mitgliederversammlung

### § 6 Der Vorstand (im Sinne § 26 BGB)

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt: Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, durch den 2. Vorsitzenden.

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Vereinsangelegenheiten, soweit deren Behandlung nicht dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung zugewiesen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Der 1. Vorsitzende leitet alle Versammlungen des Vereins und entscheidet bei Abstimmungen im Fall der Stimmengleichheit durch seine Stimme.

Dem Schriftführer obliegt die Führung sämtlicher Protokolle und Bücher des Vereins mit Ausnahme der Kassenbücher. Er hat das Mitgliederverzeichnis zu führen und die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins zu erledigen.

Dem Schatzmeister obliegt die gesamte Kassen- und Buchführung des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### § 7 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und 3 weiteren Vereinsmitgliedern als Beiräten.

Der Ausschuss soll grundsätzlich für alle wichtigen Vereinsangelegenheiten herangezogen werden. Er soll insbesondere bei größeren Geldausgaben gehört werden.

Der Ausschuss entscheidet:

- a) in allen Fällen, in denen der Vorstand um eine Entscheidung, für die er zuständig wäre, nachsucht.
- b) über die Ausschließung eines Mitglieds.

Die Ausschusssitzungen sind nach Bedarf unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einzuberufen und müssen auf Antrag von 5 Ausschussmitgliedern einberufen werden. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Die Führung eines Protokolls ist in allen Fällen erforderlich.

Die Mitglieder des Ausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

# § 8 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Hierzu ist durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Ort und Zeit durch Rundschreiben an alle Mitglieder des Vereins, an deren letztbekannte Anschrift, einzuladen. Die Einladungsfrist soll nicht unter 14 Tagen liegen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können in gleicher Form einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Verhandlung ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Anträge sollen schriftlich 4 Wochen vor der Versammlung dem Vorsitzenden vorliegen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 1. Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder,
- 2. Erteilung der Entlastung für diese,
- 3. Festsetzung des Beitrags für Mitglieder,
- 4. Genehmigung der Jahresabrechnung und Bestellung von Prüfern,
- 5. alle Angelegenheiten, die der Vorstand bzw. Ausschuss der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt,
- 6. Beschwerden im Fall von § 7 b,
- 7. Satzungsänderungen,
- 8. Auflösung des Vereins.

# § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Vereinsmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins berechtigt. Jedes Mitglied kann in den Vorstand und Ausschuss gewählt werden. Stimmübertragung an ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.

Juristische Personen und Personenvereinigungen jeder Art üben ihre Rechte aus durch eine von ihnen zu benennende Einzelperson aus ihrem Vorstand oder der Zahl ihrer Mitglieder oder Gesellschafter. Hiervon abgesehen können sich juristische Personen und Personenvereinigungen jeder Art bei Ausübung ihres Stimmrechts nur durch andere Mitglieder vertreten lassen; die Vollmacht hierzu bedarf der schriftlichen Form.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt wird, und sich für den Vereinszweck nach Kräften einzusetzen.

### § 10 Wahl der Vereinsorgane

Die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, und zwar in getrennten Wahlgängen. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wiederwahl von ausscheidenden Ausschussmitgliedern ist zulässig. Falls sich während einer Amtszeit die Stelle irgendeines Ausschussmitglieds erledigen sollte, wählt der Ausschuss unter sich einen Stellvertreter für den Rest der Amtszeit. Bei Ausscheiden von mehr als 2 Ausschussmitgliedern muss Zuwahl in einer Mitgliederversammlung erfolgen.

Wahlen erfolgen auf Antrag schriftlich.

### § 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Zur Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderung oder Auflösung beschließen soll, ist die Anwesenheit von 3/4 aller Mitglieder und zum Beschlusse selbst 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich. Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so muss innerhalb Monatsfrist eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist und mit 3/4 Stimmenmehrheit entscheidet. Die Stimmabgabe kann durch Vertreter erfolgen, die ihre Vollmacht schriftlich beim Vorstand nachweisen müssen.

## § 12 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die mit repräsentativen und verantwortungsreichen Befugnissen ausgestattet sind, sowie Persönlichkeiten mit herausragenden Verdiensten im Sinne des Vereinszwecks die Ehrenmitgliedschaft antragen. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung des Vereins und beratende Stimme bei den Sitzungen von Vorstand und Ausschuss. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### § 13 Schlussbestimmungen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## § 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.11.2001 in München errichtet.

Geändert am 6.5.2002.